

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664)

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Landkreis Passau in folgenden Gemeindegebieten halten, haben das Geflügel aufzustellen:

Neuhaus a. Inn, Pocking, Rothalmünster, Malching, Bad Füssing, Kirchham, Neuburg a. Inn, Fürstencell, Ruhstorf a.d. Rott, Tettenweis, Bad Griesbach i. Rottal, Haarbach, Ortenburg, Beutelsbach, Tiefenbach, Windorf, Vilshofen a.d. Donau, Hofkirchen, Aldersbach, Kößlarn, Aidenbach, Salzweg.

Zum Geflügel gemäß Geflügelpest-Verordnung zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

2. Die Aufstallung des Geflügels erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
3. Geflügelbörsen und Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind im gesamten Landkreis Passau verboten.
4. Für Wildvögel gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Passau.
5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Passau, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel **unverzüglich** beim Landratsamt Passau . Veterinäramt ., Passauer Str. 31, 94081 Fürstencell, Tel.: 0851/397-610 bzw. Telefax: 0851/397 90901 oder email: veterinaeramt@landkreis-passau.de, anzuzeigen.

II.

Die sofortige Vollziehung der in vorstehender Ziffer I. Nrn. 1 . 5 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau . Veterinäramt . , Dienststelle Fürstenzell, Passauer Str. 31, 94081 Fürstenzell, Zimmer E.02 aus.
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer sein Geflügel nicht aufstallt.

Gründe:

I.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat am 19.11.2020 HP AIV H5N8 bei Wildvögeln in Bayern (Landkreis Passau) nachgewiesen.

Hierbei handelt es sich um gesund erlegte Wildenten (Stockenten, Erlegeort: Gemeinde Bad Füssing) die im Rahmen des bayerischen Wildvogelmonitorings beprobt wurden.

Auf Grundlage der durchgeführten Risikobewertung wird in den Landkreisen Passau (alle Gemeinden südlich der Donau bis zur Bundesgrenze und nördlich der Donau die an die Donau angrenzenden Gemeinden sowie die Gemeinde Salzweg) und Rottal-Inn (gesamter Landkreis) sowie in der Stadt Passau die Aufstallung von Geflügel in HPAI-Risikogebieten angeordnet.

Derzeit ist ein sehr dynamischen HPAI-Geschehen in Norddeutschland mit aktuell 241 HPAI Nachweisen bei Wildvögeln und 7 Nachweisen bei gehaltenen Vögeln mit starker Ausbreitungstendenz nach Süden zu beobachten.

Deshalb ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit weiteren HPAI-Funden bei Wildvögeln in Bayern zu rechnen, die Verbreitung über Zugvögel ist dabei ein wichtiger Faktor.

II.

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

1. Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung der Pflicht zur Aufstallung des Geflügels beruht auf § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung.

Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung).

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln im Landkreis Passau, ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des §13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben.

In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestandes zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, zu Grunde zu legen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Geflügelpestverordnung ist der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll in die Risikobewertung mit einzubeziehen.

Die weitergehenden Maßgaben finden ihre Rechtsgrundlage in § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 6 Abs. 1 u. 3 bis 5 Tiergesundheitsgesetz.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern.

Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten.

Die Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Bayern nicht zu gefährden.

Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahme ist **geeignet**, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAI zu erreichen.

Die Aufstallung ist **erforderlich**, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist.

Die Anordnung ist auch **angemessen**, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Bayern entstehen kann, nachrangig sind.

Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung.

Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen.

Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren.

Die in Ziffer I. des Tenors dieser Allgemeinverfügung genannte Aufstallung sowie die weiteren Maßgaben sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht.

Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen.

Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

3. Die Kostenentscheidung in Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

- b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Passau, den 23.11.2020
Gez.

.....
Schwarz
Regierungsdirektorin